

Das ABC des GAV

| A wie «Auflösung des Arbeitsverhältnisses».
In unserer Rubrik stellen wir wichtige Themen des GAV vor.

Jedes Anstellungsverhältnis kann auch wieder aufgelöst werden.

Meist erfolgt die Auflösung durch eine Kündigung – entweder vonseiten der arbeitnehmenden Person oder vonseiten des Arbeitgebers.

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis braucht es keine Kündigung. Der Arbeitsvertrag endet mit der im Vertrag vereinbarten Anstellungsdauer, wenn im Arbeitsvertrag nicht explizit eine Kündigungsfrist vorgesehen worden ist.

Für unbefristete Anstellungen gilt es Fristen, Form und Verfahren, welche im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt sind, zu berücksichtigen (GAV § 40–47 und § 339). Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Tag der Frist beim Empfänger eingetroffen sein.

Kündigung durch Lehrperson

Die Lehrperson kann ohne Angabe von Gründen, aber unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins kündigen.

In der Probezeit kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Anstellung nur auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Wechselt die Lehrperson die Stelle innerhalb des Kantons Solothurn, gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ende des Schuljahres, das heisst bis 31. Mai.

Bei allen anderen Kündigungen dauert die Kündigungsfrist vier Monate vor Ende des Schuljahres, das heisst bis 31. März.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung eine ausserterminliche Kündigung gestatten.

Kündigung durch Schulleitung

Aus sachlichen Gründen kann das Arbeitsverhältnis auch durch die Schulleitung gekündigt werden. Die

Kündigung muss begründet werden. Wesentliche Kündigungsgründe sind:

- a) Die Stelle (oder ein Teil davon) wird aufgehoben und es kann kein anderer Arbeitsbereich (Lektionen) zugewiesen werden.
- b) Mangelnde Eignung, ungenügende Leistung oder ein Verhalten, das zu berechtigten Klagen Anlass gibt.
- c) Strafbare Handlung, welche mit dem Aufgabengebiet nicht vereinbar ist.

Die Kündigungsfrist in der Probezeit ist dieselbe wie für die Lehrperson. Bei einer Stellenaufhebung muss eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ende des Schuljahres eingehalten werden (bis 31. Januar), aus allen anderen Gründen gilt eine Frist von vier Monaten (bis 31. März) – ebenfalls auf Ende des Schuljahres. Bei Kündigungen durch die Schulleitung muss zwingend das Verfahren gemäss Gesamtarbeitsvertrag (§ 43) eingehalten werden.



Foto: AdobeStock

Wie muss ein Arbeitsverhältnis rechtmässig gekündigt werden?

Spezialfälle

Es gibt Ausnahmen zu den oben erwähnten Abläufen:

Pensionierung: Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen (§ 339).

Mutterschaft: Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich (§ 339).

Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden (§ 46 Abs. 1).